

## **Informationen aus dem Gemeinderat**

Im bereits dritten Sitzungstermin seit der Konstituierung des neuen Gemeinderates fand am vergangenen Montag eine öffentliche Sitzung statt.

### **1. Einwohnerfragestunde**

In der Einwohnerfragestunde wurden einige Anfragen an die Verwaltung vorgetragen.

### **2. Vierte Änderung des Bebauungsplans Hauptstraße II: Abwägung im Rahmen der Offenlage und Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan „Hauptstraße II“ stammt in seiner ursprünglichen Form aus dem Jahr 1990.

Im Jahr 2005 - mit 1. Änderung 2008 - wurde der Bebauungsplan "Weizenfeld" aufgestellt, mit dem weitere Flächen abseits der Ortsdurchfahrt, d.h. im rückwärtigen, westlichen, aber auch im nördlichen Anschluss an den Bebauungsplan "Hauptstraße II" überplant wurden.

Dabei wurden die rückwärtigen Teile der Flst.Nrn. 1147, 5406/1, 5408, 5410 und 5411, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" liegen, nicht einbezogen. Aktuell vorliegende Bauanträge überschreiten daher die gegebene rückwärtige Bauflucht längs der Offenburger Straße.

Die geplanten Bauvorhaben lassen sich deshalb auf den ausgewiesenen Flächen nicht realisieren. Deshalb hat der Gemeinderat am 26. Februar 2018 beschlossen, den Bebauungsplan bezüglich der überbaubaren Flächen zu ändern.

Mit dieser Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" soll auf diesen innerörtlichen, aber nicht überplanten Bauflächen eine ergänzende Bebauung ermöglicht werden. Dies entspricht der übergeordneten städtebaulichen Zielvorstellung zur vorrangigen Nutzung innerörtlicher Flächen. Ein weiterer Landverbrauch wird damit vermieden, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Die Änderung wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 2 BauGB durchgeführt, da sich dies für die vielfältig differenzierte Ortslage als sinnvolles und flexibles Instrument erwiesen hat. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Im Rahmen der Offenlage im Januar/Februar 2019, äußerte ein Angrenzer Bedenken, da er im zu überplanenden Bereich „schützenswerte“ Tiere vermutete insbesondere Zauneidechsen“. Eine Abklärung durch Herrn Dr. Boschert, Bioplan Bühl ergab, dass dies nicht zutraf, sodass nun eine zweite Abwägung vorgenommen werden kann.

Herr Burkart vom Planungsbüro Fischer erläuterte die eingegangenen Anregungen und die jeweils dazugehörenden Beschlussvorschläge in der Sitzung.

Auf Anregung der Verwaltung wurde noch kurz vor dem Sitzungstermin ein Antrag auf Verbot der Anlage von Stein-Schotter-Vorgärten eingebracht. Die Aufnahme dieser Regelung wurde bei einer Gegenstimme angenommen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18. Januar 2019 bis einschließlich 18. Februar 2019, eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) beschlossen. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ mit zeichnerischem Teil, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und der Übersichtskarte wurde nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

### **3. Bauanträge:**

Dem Gemeinderat lagen zwei Bauanträge zur Entscheidung vor, einer davon betraf die Bebauung im unter TOP 2 geänderten Bebauungsplangebiet.

In beiden Fällen wurde das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

### **4. Ortskernsanierung: Entwurfsgestaltung**

Die nächsten Bauabschnitte der Ortskernsanierung befinden sich derzeit in der Detailplanung und Ausschreibungsvorbereitung. Mit den Arbeiten soll Anfang des nächsten Jahres begonnen werden.

In seinen Sitzungen am 19. November 2018 und am 20. Mai 2019 hat der Gemeinderat hinsichtlich der Gestaltungsplanung der Ortsdurchfahrt zwischen Bühlweg und Kronekreisel und beim Kirchplatz etliche grundlegende Entscheidungen getroffen.

Einige noch offene Punkte waren nun zu entscheiden.

Bei drei Gegenstimmen beschloss der Gemeinderat zusätzlich zur bereits beschlossenen Pflasterung im Bereich ehem. Volksbank/ehem. Ortenberger Hof die Pflaster der Fahrbahn im Abschnitt zwischen ehm. Bäckerei Herp und Apotheke.

Ebenfalls wurden die Standorte für die Straßenbeleuchtung festgelegt, wobei diese noch etwas differieren können. Dies wird von der Auswahl der Leuchten abhängen.

Diese werden nach einer Bemusterung, die im Herbst auf dem Kirchplatz erfolgen soll, festgelegt.

Beschlossen wurde auch die Möblierung des Kirchplatzes und der Parkanlage beim Kriegerdenkmal.

Noch offen ist die Frage, wie die bereits festgelegten Stellplätze markiert werden sollen. Wegen einer jeweiligen Patt-Situation gab es hier kein Beschlussergebnis.

## 5. Förderprogramm Quartierimpulse

Im Zuge der Ortskernerneuerung ist vorgesehen, den gesamten Bereich des Dorfplatzes neu zu überplanen. Hierzu sollten alle Akteure eingebunden werden (Gemeinde, Vereine, Kirche, Private ...). Für solche Beteiligungsprozesse werden seitens des Landes Fördermittel bereitgestellt. Bereits 2017 hat sich die Gemeinde um Fördermittel beworben (Ideenwettbewerb Quartier 2020), wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Die Neuauflage des Förderprogramms ist die sog. „Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam Gestalten.“ des Ministeriums für Soziales und Integration. Hier werden Städte, Gemeinden, Landkreise und zivilgesellschaftliche Akteure bei der alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung unterstützt. Gefördert werden Projekte zur alters- und generationengerechten Entwicklung von Quartieren, Stadtteilen und Ortschaften, die mit Maßnahmen der Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. In Frage kämen etwa: Referenten, Moderatoren, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit.

Fördervoraussetzungen sind:

- Das Thema "Pflege und Unterstützung im Alter" oder Maßnahmen zur generationen- und altersgerechten Gestaltung des Lebensumfelds müssen Teil des Quartiersprojektes sein.
- Elemente der Bürgerbeteiligung müssen ergriffen werden, damit die im Quartier lebenden Menschen die Entwicklung aktiv gestalten können.
- Die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Partnern muss nachgewiesen werden.
- Das Projekt muss durch die politische Gemeinde unterstützt werden, der Beschluss des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschussgremiums ist erforderlich.
- Zur Projektdurchführung ist eine externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

Alle diese Voraussetzungen liegen bei uns vor. Wilhelm von Ascheraden hat sich daher zur Verfügung gestellt und würde die Begleitung der Antragsphase für die Gemeinde übernehmen. Zunächst ist ein Beratungsgespräch im Sozialministerium Ende September vorgesehen.

Der Gemeinderat stimmte der Vorbereitung des Antrags und der Einrichtung einer Projektgruppe zu.

## 6. Neue SoNO-Satzung

In seiner Sitzung am 22. Juni 2009 hat der Gemeinderat den Beitritt der Gemeinde zum Verein Soziales Netzwerk Ortenberg e.V. beschlossen.

In der Satzung des Vereins wurde in der Folge auf Betreiben der Gemeinde geregelt, dass der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Ortenberg stets geborenes Mitglied des Vorstandes ist.

In den 10 Jahren seines Bestehens hat sich der Verein außerordentlich entwickelt und wurde zwischenzeitlich zum Mehrspartenanbieter sozialer Dienstleistungen in Ortenberg (Ambulante Dienste, Erzählcafé, Begleitetes Fahren, Grundschulbetreuung mit Essenausgabe, Atrium, Assistenzdienst in der Pflegewohngemeinschaft Storchennest).

Der Verein beschäftigt mittlerweile ca. 80 Personen, davon 36 Personen rein ehrenamtlich, 44 Personen in unterschiedlichen Beschäftigungs- und Vergütungsmodellen (davon 14 Festanstellungen). Die Steuerungs- und Leitungsebene wird ausschließlich ehrenamtlich abgedeckt.

Um den Verein und damit das Dienstleistungsangebot störungsresistenter zu machen und die Ausfallsicherheit zu erhöhen, wird der Verein derzeit organisatorisch umgebaut. Sämtliche Geschäftsvorgänge im Verein werden derzeit auf den Prüfstand gestellt, einem „Stresstest“ unterzogen und Ausfallszenarien festgehalten. Dies wird in einem stetig zu überarbeitenden Organisationshandbuch festgehalten.

In einem zweiten wichtigen Schritt soll auch die Vereinsarchitektur neu strukturiert werden. Die Organe des Vereins waren bisher die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Künftig soll dem Vorstand die Geschäftsführungsfunktion zukommen. Dieser soll aus max. drei Personen bestehen und kann ehren- oder hauptamtlich tätig werden, muss auch nicht Vereinsmitglied sein. Ein neues Organ wird der „SoNO-Rat“, der als Aufsichtsrat tätig wird.

Der Satzungsentwurf sieht in § 9 Abs. 1 vor, dass der jeweilige Bürgermeister geborenes Mitglied des SoNO-Rates ist. Die neue Satzung soll in der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2019 beschlossen werden.

Sowohl die Finanzbehörden als auch das Registergericht Freiburg haben dem Satzungsentwurf zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmte dem Satzungsentwurf zu und beauftragte den Bürgermeister in der Mitgliederversammlung der Satzungsänderung zuzustimmen.

## **7. Beschaffung eines Gabelstaplers**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

## **8. Volksbegehren „Rettet die Bienen“**

Am 14. August 2019 hat das Innenministerium nach § 29 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) den entsprechenden Antrag vom 26. Juli 2019 zugelassen.

Dieses wird nach § 27 Abs. 1 VAbstG durch die Ausgabe von Eintragungsblättern durch die Vertrauensleute der Antragsteller oder Personen, die von ihnen dazu ermächtigt sind (freie Sammlung), und Auflegung von Eintragungslisten in den Gemeinden (amtliche Sammlung) durchgeführt. Die amtliche Sammlung erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Monaten, die freie Sammlung über sechs Monate. Das Volksbegehren muss von mindestens einem Zehntel aller zum Landtag Wahlberechtigten gestellt werden. Dies erfordert derzeit rund 770.000 Unterschriften. Die freie Sammlung beginnt am 24. September, die amtliche Sammlung am 18. Oktober.

Die Gemeinden sind zur Durchführung verpflichtet. Die vorgeschriebene „ortsübliche Bekanntmachung“ des Volksbegehrens erfolgte im Amtsblatt Nr. 38 am 20. September 2019.

Dennoch ist es der Gemeinde nicht verwehrt, zum Beschlussgegenstand eine eigene Position einzunehmen und diese auch nach außen zu vertreten. Das bei Wahlen für den Staat und die Gemeinden geltende Neutralitätsgebot lässt sich wegen der fundamentalen Unterschiede zwischen Wahlen einerseits und einem Volksgesetzgebungsverfahren andererseits nicht auf dieses übertragen. Im Volksgesetzgebungsverfahren tritt an die Stelle des Neutralitätsgebots ein Sachlichkeitsgebot (Objektivitätsgebot). Äußerungen der Staatsorgane und Kommunen im Volksgesetzgebungsverfahren und Einflussnahme auf den Meinungs- und Willensbildungsprozess der Abstimmenden, sind nicht ausgeschlossen, solange sie dem Sachlichkeitsgebot genügen.

Der Gemeinderat hat daher bereits in der nichtöffentlichen Sitzung am 9. September 2019 einstimmig beschlossen, Position gegen den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu beziehen, der Verwaltung das Mandat erteilt, dies auch nach außen zu vertreten und für diese öffentliche Sitzung den Entwurf eines Resolutionstextes auszuarbeiten.

Nach Auffassung der Verwaltung hat der Gesetzesentwurf neben den individuellen Auswirkungen innerhalb der Landwirtschaftsbranche auch bedeutende gesamtgesellschaftliche negative Konsequenzen.

Bezeichnenderweise beschreiben etwa die kirchlichen Landverbände in einer Stellungnahme, dass dort die Konsequenzen, die das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ in der aktuellen Fassung mit sich bringen werden, große Sorgen bereiten:

*(„... Dies hätte in der Folge gravierende Auswirkungen für die Landwirtschaft, den Tourismus, das verarbeitende Gewerbe und die Dörfer in den betroffenen Gebieten.“)*

Von der gleichen Sorge getrieben, hat die Gemeindeverwaltung bereits in der KW 35 und vor dem Hintergrund des Offenburger Weinwandertags die Bildung einer Initiative, die vorwiegend aus jungen Winzern besteht, unterstützt. Ziel soll es keinesfalls sein, die Verantwortung der Landwirtschaft für die Artenvielfalt abzuweisen, sondern im Gegenteil diese zu unterstreichen, Kooperationswilligkeit zu signalisieren aber das Bewusstsein zu wecken, dass der Gesetzesvorschlag in dieser Form bei weitem größere negative Folgen nach sich zieht als damit positive Effekte hervorgerufen werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die an anderer Stelle im Amtsblatt abgedruckte Resolution.

## **9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus den letzten nichtöffentlichen Sitzungen**

Beim Sitzungstermin am 9. September 2019 wurden folgende nichtöffentliche Beschlüsse gefasst:

- Veräußerung einer Fläche im Freudental (Wegrain),
- Erwerb einer Verkehrsfläche in Käfersberg
- Mandat für die Verwaltung Position gegen das Volksbegehren zu beziehen und Bereitstellung von Sachmitteln und Werbemittelset.

## **10. Verschiedenes / Mitteilungen**

- Die nächste ordentliche Sitzung findet am 21. Oktober 2019 statt.
- Der Bürgermeister informierte über den Stand der Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Ortskernerneuerung: Am 25. September werden auch die Restarbeiten an der L 99 (Ortenberg Süd) abgeschlossen sein. Die Straße steht damit wieder dem Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung.
- Küchensanierung-Festhalle: Derzeit werden die Fliesenarbeiten ausgeführt. Nach dem Bauzeitenplan soll die Sanierung bis Ende Oktober abgeschlossen sein.

## **12. Wünsche und Anträge**

Hier wurden einige Punkte vorgetragen.

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung üblicherweise stattfindende nichtöffentliche Sitzung wurde bereits im Vorfeld auf Dienstag, den 24. September.